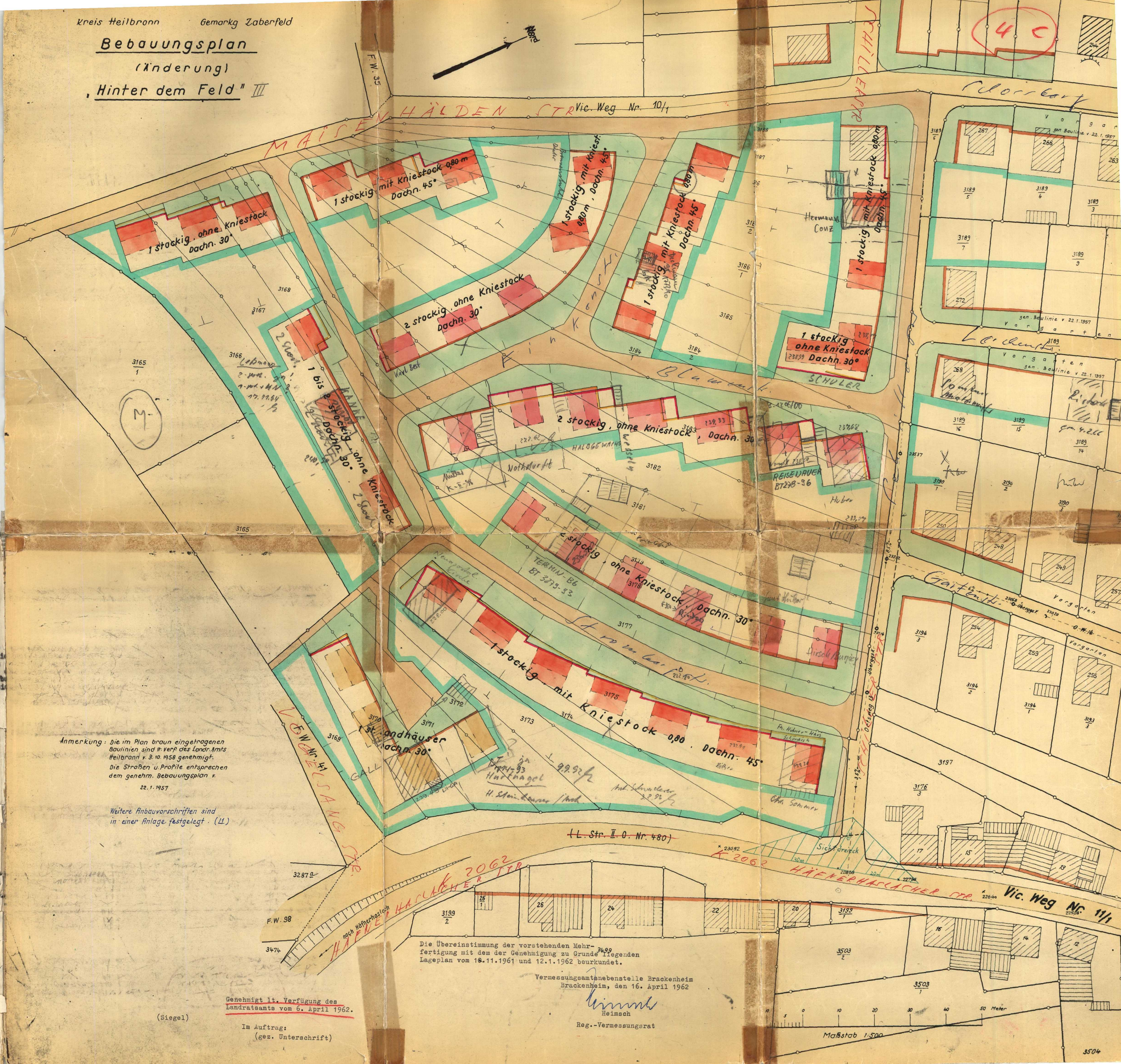


Bebauungsplan
(Änderung)
'Hinter dem Feld' III



§ 4
Gebäudefüßen
Einzelwohnhäuser sollen in der Regel nicht über 10 m Frontlänge an der Straße haben und in Grundriss ein langgestrecktes Rechteck bilden.

§ 5
Gebäudehöhe und Stockwerkzahl
1) Die Gebäudehöhe, vom natürlichen Gelände bis zur Oberkante der Dachrinne gemessen, darf bei einstockigen Gebäuden einschließlich Kniestock (Abs. 2) höchstens 4,50 m betragen. Außerdem ist das Gelände soweit aufzufüllen und die Auffüllung so zu versehen, die endgültige Gebäudehöhe nirgends mehr als 4 m beträgt. Hierbei sind die Geländeverhältnisse der Nachbargrundstücke zu berücksichtigen. Lassen sich diese Maße in unregelmäßigem Gelände nur schwer einhalten, so können von der Baugenehmigungsbehörde im Einzelfall Abweichungen zugelassen werden.
2) Kniestöcke sind nur bei einstockiger Bebauung und nur bis zu einer Höhe von 60 cm, gemessen bis Oberkante Kniestockplatte, zulässig.
3) Für die zulässige Anzahl der Stockwerke ist der Einschnitt im Lageplan vom 10. November 1961 maßgebend.

§ 6
Gestaltung
Die Außenseiten der Gebäude sind zu verputzen. Auffallende Farben sind zu vermeiden. Für die Dachdeckung sind Eiberschwänze oder Falzpfannen (möglichst engobiert) vorgeschrieben.

§ 7
Einfriedigungen
Die Einfriedigungen der Grundstücke an öffentlichen Straßen und Wegen sind nach den Richtlinien der Baugenehmigungsbehörde einseitig zu gestalten. Sie sollen als einfache Holzsäune (Lattenzaune) oder als Hecken aus bodenständigen Sträuchern hinter etwa 10 cm hohen Steinfassungen (sog. Rabattsteine, keine Eckelmauern) hergestellt werden. Die Verwendung von Eisen, mit Ausnahme von Drahtgeflecht an den nicht an die Straße grenzenden Grundstückseiten, ist unzulässig. Die Gesamthöhe der Einfriedigungen darf nicht mehr als 1,20 m betragen. Die Vorschrift des § 8 bleibt unberührt.

§ 9
Die in Lageplan eingekreisten grün schraffierten Sichtfelder an der Einmündung der Straße Nr. 13 in die Straße Vic. Weg 11/1 müssen von jeder nichtbehindernden Bebauung, Bepflanzung, Einfriedigung und Benutzung freigehalten werden. Als nichtbehindernd gelten Umzäunungen, Anpflanzungen, Einfriedigungen und dergl., welche die Straßenhöhe mehr als 0,80 m überragen.

Anmerkung: Die im Plan braun eingetragenen Baulinien sind in Verf. des Landr. Amts Heilbronn v. 3. 10. 1958 genehmigt. Die Straßen u. Profile entsprechen dem genehm. Bebauungsplan v. 22. 1. 1957.

Weitere Anbauvorschriften sind in einer Anlage festgelegt. (L)

Die Übereinstimmung der vorstehenden Mehr-³⁴⁹⁹ fertigung mit dem der Genehmigung zu Grunde liegenden Lageplan vom 18. 11. 1961 und 12. 1. 1962 beurkundet.

Vermessungsamt Nebenstelle Brackenheim, den 16. April 1962

Heimisch
Reg.-Vermessungsamt

Genehmigt lt. Verfügung des Landratsamts vom 6. April 1962.

(Siegel)

Im Auftrag:
(gez. Unterschrift)

Maßstab 1:500